



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Name und Sitz	2
Artikel 2 Zweck.....	2
Artikel 3 Geldmittel	3
Artikel 4 Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5 Rücktritt und Ausschluss.....	4
Artikel 6 Vereinsorgane	4
Artikel 7 Vereinsversammlung	5
Artikel 8 Einladung zur Vereinsversammlung.....	5
Artikel 9 Stimmrecht.....	6
Artikel 10 Vorstand	6
Artikel 11 Revisoren	8
Artikel 12 Geschäftsjahr	8
Artikel 13 Auflösung und Liquidation.....	8



Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Fischer-Verein Arbon

(kurz FVA)

besteht mit Sitz in 9320 Arbon, Kanton Thurgau ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert die Fischerei, insbesondere die Freizeitfischerei unter Beachtung aller Rechte, Pflichten, ökologischer Schutzmassnahmen und den Gebrauch von umweltschonenden Fang- und Transportmitteln.

Der Verein organisiert theoretische und praktische Ausbildungen, Kurse und Exkursionen.

Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Interessen in privaten oder öffentlichen Organisationen oder Institutionen, wie Vereinen, Verbänden, kommunalen oder kantonalen Kommissionen, mitwirken oder sich vertreten lassen.

Der Verein unterhält und betreibt als Eigentümer das vereinseigene Fischerhuus.



Artikel 3 Geldmittel

Die Umsetzung des Vereinszwecks wird insbesondere durch folgende Geldmittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge, die auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt werden
- Erträge aus dem Betrieb des Fischerhuuses, Veranstaltungen oder dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen, wie Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen, Sponsorengelder

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Fischerverein Arbon kennt folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder. Sie werden auf deren Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Sie entrichten nebst dem ordentlichen Jahresbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr von CHF 50.-.
- Passivmitglieder. Sie unterstützen den Verein finanziell und entrichten einen Jahresbeitrag. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- Jungfischer. Sie nehmen an Jungfischeranlässen teil. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Der Übertritt zu den Aktiven ist ab 16 Jahren möglich. Sie haben eine Jahresbeitragspflicht und besitzen kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder. Aktivmitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind an den Vereinsversammlungen wahl- und stimmberechtigt, jedoch verdienterweise von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitglieder haften ausser im Umfang ausstehender Mitgliederbeiträgen für keine Verbindlichkeiten des Vereins.



Artikel 5 Rücktritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit mündlich oder schriftlich ohne Grundangabe dem Vorstand seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben im Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss muss den betroffenen Mitgliedern mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann die betroffene Person innert 30 Tagen schriftlich Rekurs zu Handen der Vereinsversammlung einreichen. Mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung definitiv über die Ablehnung oder Annahme des Rekurses.

Artikel 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle



Artikel 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat namentlich folgende Geschäfte zu entscheiden:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls früherer Versammlungen
- Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Rekurse zu Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Artikel 8 Einladung zur Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres, in der Regel Anfang März, statt.

Die Einladung für ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlungen hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen und die Traktanden aufzuführen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Protokolle und Sitzungsunterlagen sind durch den Vorstand zu archivieren.

Zur Vereinsversammlung kann der Vorstand Stadtverantwortliche, Medienvertreter, Sachverständige und andere Gäste ohne Wahl- und Stimmrecht einladen und ihnen zu einzelnen Traktanden das Wort erteilen.



Artikel 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied besitzt an der Vereinsversammlung eine Stimme, unter Vorbehalt der gesetzlichen Stimmrechtsausschliessung gemäss Art. 68 ZGB.

Wahlen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (eine Stimme mehr als die Hälfte) gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Entschädigungen. Spesen und Auslagen werden gegen Beleg aus der Vereinskasse zurückvergütet.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Vorzeitige Rücktritte aus dem Vorstand sind der Vereinsversammlung jeweils mindestens sechs Monate im Voraus auf Ende jedes Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Geschäfte mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden oder zu erfüllen:

- Vorbereitung und Einladung von Vereinsversammlungen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Beratung oder Umsetzung der Anträge und Anliegen der Mitglieder
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einhaltung und Umsetzung des Vereinszwecks

Dem Vorstand stehen alle wirtschaftlichen und administrativen Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Versammlungsbeschluss oder diese Statuten anderen Organen zugeteilt sind.



Vereinsstatuten Fischer-Verein Arbon

Der Vorstand bestimmt die Vertretungen des Vereins namentlich in Kommissionen der Stadt Arbon, Vereinen oder Verbänden. Solche Vertretungen können auch an Nichtmitglieder delegiert werden.

Der Vorstand bestimmt die personelle Führung und die betriebliche Umsetzung des vereinseigenen Fischerhuuses.

Über eine Entschädigung für vom Vorstand erteilte Vertretungs- oder Betriebsmandate entscheidet der Vorstand abschliessend.

Der Vorstand vertritt den Verein und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen und Finanzkompetenzen jedes Vorstandsmitgliedes.

Zeichnungsberechtigungen, Finanzkompetenzen jedes Vorstandsmitgliedes sowie die jeweiligen Beschlussergebnisse und Wahlen, sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Der Präsident lädt je nach Geschäftslast mindestens zehn Tage im Voraus zu Vorstandssitzungen ein und gibt die Traktanden vor. Ohne Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse auch auf elektronischem Wege gefasst werden.



Artikel 11 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre die Revisionsstelle.

Vorzeitige Rücktritte vom Revisorenmandat sind mindestens sechs Monate im Voraus, auf Ende jedes Vereinsjahres bekanntzugeben.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über die Ergebnisse und Feststellungen zu berichten.

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes vorübergehend oder dauernd auf die Wahl der Revisionsstelle verzichten.

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins und bestimmt die Weiterverwendung des verbleibenden Nettovermögens.

Eine Liquidation ist vom Vorstand oder durch von der Vereinsversammlung gewählte Liquidatoren durchzuführen.

Totalrevision vom 14.Oktober 2022, ersetzt Version vom 22.März 2019

Selim Gege, Präsident

Renate Gralak, Aktuarin